

An die
in den Bezirken eingetheilten
zur Nationalgarde nicht gehörigen
Wehrmänner.

Mitbürger!

Es wird gegen eine Mehrzahl von Euch Klage geführt, und zwar mit Recht!

Erstens. Ihr empfangt in Eueren Bezirken Löhnung und leistet dafür nicht die erforderlichen Dienste, darum, weil keine Listen über Euch existiren, weil ihr weder in Züge noch in Compagnien abgetheilt und mit militärisch-gebildeten Anführern versehen seid.

Zweitens. Wenn Ihr nicht in ordentliche Compagnien gebracht seid, so ist es unmöglich, Eure Auszahlung zu überwachen. Betrügerische Individuen werden jede Gelegenheit aufspüren, um sich unter verschiedenen Titeln, anderswo eine zweite, vielleicht auch eine dritte Bezahlung an einem und demselben Tage zu erschleichen. Dadurch wird der Casse Eurer Gemeinde großes Uebel zugefügt. Die beschränkten Mittel derselben dürfen weder durch Unordnung, Leichtsin, am allerwenigsten aber durch offenkundigen Diebstahl oder Betrug verschleudert werden. Ich wende mich an das richtige Gefühl jener Männer, welche die Worte geschrieben haben: „Heilig ist das Eigenthum.“ — Sie können diese Worte nicht vergessen haben.

Der Schatz Eurer Gemeinde ist das oberste Eigenthum und daher doppelt heilig.

Ich befehle daher und verordne wie folgt:

Erstens. Die Herren Bezirks-Chefs haben einen entsprechenden Theil aus der Zahl der Neueingereihten allsogleich zu organisiren, und sie die Mobilgarde des Bezirkes zu nennen.

Zweitens. Diese Mobilgarde ist auf die unter dem 18. October erlassene Disciplinar-Verordnung der Nationalwehre unter Ausrückung des ganzen Bezirkes in feierlicher Weise schwören zu lassen.

Drittens. Der Ueberrest der Neueingereihten, welche zur Mobilgarde des Bezirkes nicht verwendet werden können, sind allsogleich an den Herrn General Bem zu weisen, um daselbst ihre Eintheilung bei einem der lagernden Mobil-Corps zu finden.

Uebermorgen, d. i. den 23. October, hat Niemand auf eine Löhnung Anspruch, wenn er nicht in eine dieser drei Rathegorien gehört:

- a) Alte National-Garde;
- b) Mobil-Garde des Bezirkes;
- c) Mobil-Garde des Lagers.

Die Herren Bezirks-Chefs haben diese Organisation ungesäumt vorzunehmen, und den Bericht schleunigst an die Feld-Adjutantur einzusenden.

Da die Herren Bezirks-Chefs von Vielen in ihrem Bezirke nicht gekannt werden, so bestimme ich, daß sie von heute an als äußeres Abzeichen eine herabhängende weiße Feder zu tragen haben.

Dieser Befehl ist in die Bezirke in mehreren Exemplaren zu senden, und bleibt dauernd angeschlagen.

Hauptquartier Schwarzenberg-Palais am 21. October 1848.

Messenhauser,
prov. Ober-Commandant.

in die

in den Bezirken einseitig zur Nationalgarde nicht gehör- den Wehrmänner.

! Begründung



Es wird gegen eine Beschl. von dem Landtag vom 18. Okt. 1818, und zwar mit Recht!

Der Landtag hat in dem Beschl. die Nationalgarde als einzige Wehrform für die Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören, bestimmt. Dies ist unrichtig, weil die Nationalgarde eine freiwillige Wehrform ist, während die Landeswehr eine gesetzliche Wehrform ist.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.



Der Landtag hat in dem Beschl. die Landeswehr als einzige Wehrform für die Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören, bestimmt. Dies ist unrichtig, weil die Landeswehr eine gesetzliche Wehrform ist, während die Nationalgarde eine freiwillige Wehrform ist.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.

Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören. Die Landeswehr ist eine gesetzliche Wehrform, welche durch das Gesetz vom 18. Okt. 1818 eingeführt wurde. Sie besteht aus den Wehrmännern der Bezirke, welche nicht zur Nationalgarde gehören.

Landeswehr-
Kommando

Rb3058 2.Ex.
K0764